

GR_GERICHTE SV2 2024 103 vom 20. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_103

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 103 du 20 mai 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 103 del 20 maggio 2025

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 5

/ 11 (Art. 22 Abs. 2 AVIG; vgl. KIGA-act. 1). Dies entspricht gemäss Art. 40a AVIV einem Taggeld von CHF 168.25 (CHF 5'216.00 : 21.7 Tage x 0.7). Bei einer vom Beschwerdegegner auferlegten Einstellungsdauer von 27 Tagen in der Anspruchsberechtigung ergibt dies einen Streitwert von CHF 4'542.75 (27 Tage x CHF 168.25). Da der Streitwert somit unter CHF 5'000.00 liegt und die Streitsache nicht in Fünferbesetzung entschieden werden muss, ist die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben.

2. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht für 27 Tage in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenversicherungstaggeld eingestellt hat, weil er Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV nicht befolgt hat. Dabei geht es um die Rechtmässigkeit der Anspruchseinstellung an sich wie auch um die ausgesprochene Einstellungsdauer von 27 Tagen.

3.1. Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, hat im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Der Versicherte hat eine vermittelte zumutbare Arbeit unverzüglich anzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Die verschiedenen damit verbundenen Pflichten sind als blosse Obliegenheiten nur insofern durchsetzbar, als deren Verletzung leistungsrechtliche Sanktionen in Form der Einstellung in der Anspruchsberechtigung (vgl. Art. 30 AVIG) nach sich zieht. Diese hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung für Schäden, die die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als verwaltungsrechtliche Sanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.1).

3.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht. Soweit diese Bestimmung nicht die ausdrücklich dort genannten Tatbestände betrifft, hat sie die Funktion eines Auffangtatbestands. Als solcher erfasst sie sämtliche vorwerfbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften und der Weisungen der zuständigen Amtsstelle, soweit ein bestimmtes Verhalten nicht durch einen eigenen Einstellungstatbestand geregelt ist

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist, d.h. ob der Beschwerdegegner mit der Einstellungsdauer von 27 Tagen dem Verschulden des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen hat.

E. 5.2

Nach Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach dem Grad des Verschuldens, das sich die versicherte Person vorwerfen lassen muss und beschlägt eine typische Ermessensfrage (vgl. Weisung AVIG ALE [AVIG-Praxis ALE], herausgegeben vom Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], Stand 1. Juli 2024, Rz. D59-D61, D72, D79). Die Einstellung dauert 1 bis 15 Tage bei leichtem Verschulden, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem Verschulden und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (vgl. Art. 45 Abs. 3 AVIV).

E. 5.3

Da es sich bei der Einstellungsdauer typischerweise um einen Ermessensentscheid handelt, bei dem den Verfügungsinstanzen ein grosser

E. 5.4

Lehnt eine versicherte Person eine zumutbare Stelle ohne entschuldbaren Grund ab, so stellt dies grundsätzlich ein schweres Verschulden dar (Art. 45 Abs. 4 lit. b AVIV). Liegen besondere Umstände im Einzelfall vor, kann dieser Rahmen unterschritten werden. Vorausgesetzt ist dabei ein entschuldbarer Grund, der – ohne zur Unzumutbarkeit zu führen – das Verschulden als lediglich mittelschwer oder leicht erscheinen lässt. Dieser kann die subjektive Situation der betroffenen Person (etwa gesundheitliche Probleme, familiäre Situation, Religionszugehörigkeit) oder eine objektive Gegebenheit (z.B. die Befristung der Stelle) beschlagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2.1).

E. 5.5

Vorliegend hat der Beschwerdegegner auf eine Einstellung von 27 Tagen erkannt. Gemäss Verfügung vom 20. September 2024 wurde dem Beschwerdeführer dabei zugutegehalten, dass es sich um eine Teilzeitstelle gehandelt hätte (vgl. KIGA-act. 11). Mit der verfügten Sanktion einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 27 Tage qualifizierte der Beschwerdegegner das Verhalten des Beschwerdeführers letztlich als mittelschweres Verschulden. Dies wirkt sich zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, da die Ablehnung einer zumutbaren Stelle ohne entschuldbaren Grund grundsätzlich einen Tatbestand des schweren Verschuldens darstellt und gemäss AVIG-Praxis ALE – da es sich um eine unbefristete Stelle gehandelt hätte (vgl. KIGA-act. 6) – mit 31 bis 45 Einstelltagen zu sanktionieren gewesen wäre (vgl. AVIG-Praxis ALE, Rz. D79 Ziff. 2.B1). Das Gericht kann hier somit keine Verletzung des Ermessensspielraums des Beschwerdegegners erkennen, weshalb die verfügten 27 Einstelltage nicht zu beanstanden sind. 6. Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom

E. 6

/ 11 (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_709/2022 vom 14. September 2023 E. 3.3, 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2, 8C_40/2019 vom 30. Juli 2019 E. 5.2). Der Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG (Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit) ist nach der Rechtsprechung auch dann erfüllt, wenn der Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch sein Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle

anderweitig besetzt wird. Mithin erfasst der Tatbestand jedes Verhalten, welches das Zustandekommen des Arbeitsvertrags scheitern lässt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_709/2022 vom 14. September 2023 E. 3.3, 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 E. 4.1).

3.3. In der Rechtsprechung wurde ein Ablehnen der Stelle bejaht, wenn der Versicherte sich auf eine zugewiesene Stelle nicht bewirbt und dadurch jegliche Chance auf diese Stelle verliert (vgl. Eidgenössisches Versicherungsgericht C 143/04 vom 22. Oktober 2004 E. 3.1). Sodann ist das Nichteinreichen von Bewerbungsunterlagen als Ausdruck mangelnder Bereitschaft zum Vertragsabschluss und damit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit zu werten (ARV 1991 N. 9 S. 91 E. 3). Ein Versicherter muss nach Art. 21 Abs. 3 AVIV innerhalb Tagesfrist von der zuständigen Amtsstelle erreicht werden können. In der gleichen Frist muss er auch auf eine Aufforderung hin reagieren können (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 27/07 vom 8. Mai 2007 E. 4.1). Der arbeitslose Versicherte hat bei den Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden. Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG setzt nicht (zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Versicherten und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schaden voraus. Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie ein Schadensrisiko in sich bergen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.1 m.w.H.).

3.4. Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungszweigen, sehen die Art. 30 Abs. 3 AVIG und Art. 45 Abs. 3 AVIV eine Leistungskürzung grundsätzlich bei jedem Verschulden vor, so genügt bereits die leichte Fahrlässigkeit (vgl. BGE 124 V 225 E. 4d; Urteil des Bundesgerichts 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 4.3).

3.5. In beweisrechtlicher Hinsicht müssen die dem Einstellungsstatbestand zugrundeliegenden Tatsachen mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt sein (vgl. Eidgenössisches Versicherungsgericht C 115/01 vom 13. Mai 2002 E. 1b m.w.H.).

E. 7

/ 11 Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste hält (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2).

4.1. Es gilt zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG wegen (faktischer) Ablehnung einer vom RAV zugewiesenen zumutbaren Stelle erfüllt.

4.2. Zunächst ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen mit E-Mail vom 17. Juli 2024 (KIGA-act. 7) und Schreiben vom 18. Juli 2024 vom RAV Chur eine Stelle bei den B._____ zugewiesen wurde (vgl. KIGA-act. 6, 7). Ebenso ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer fristgerecht mit E-Mail vom 18. Juli 2024 auf diese Stelle bewarb (vgl. KIGA-act. 8 S. 1) und damit der Aufforderung des RAV Chur vom 18. Juli 2024 nachkam. So bestätigten die B._____ mit E-Mail vom 21. Juli 2024 den Erhalt der Bewerbung (vgl. act. B.3). Aufgrund der Akten ist sodann ausgewiesen, dass die B._____ mit E-Mail vom 23. Juli 2024 weitere Unterlagen wie Arbeitszeugnisse sowie Unterlagen zu Aus- und Weiterbildung innerhalb der nächsten fünf Tage beim Beschwerdeführer einforderten (vgl. KIGA-act. 8 S. 2). Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer unbestrittenermassen nicht fristgerecht nachgekommen (vgl. KIGA-act. 8 S. 2; act. A.1). Am 30. Juli 2024 schickte er dem RAV eine E-Mail mit seinem

Lebenslauf. Erst am 7. August 2024 sandte der Beschwerdeführer den B._____ noch Zeugnisse, nachdem ihm gleichentags zuvor mitgeteilt worden war, dass die Stelle jetzt bereits besetzt sei (vgl. KIGA-act. 8 S. 3 und S. 6; act. B.4). 4.3. Die versicherte Person ist im Rahmen einer hängigen Bewerbung gehalten, durchgehend Interesse an der offenen Stelle zu bekunden (vgl. TRABER, Die schuldhafte Ablehnung einer zumutbaren Arbeit in der Arbeitslosenversicherung, SZS 2022 S. 158 Ziff. 3). Richtet der Arbeitgeber nach dem Eingang einer Bewerbung Fragen an die versicherte Person, so gebietet die Schadenminderungspflicht eine zeitnahe Antwort, da sonst beim Arbeitgeber der Eindruck entsteht, dass kein Interesse an der Stelle (mehr) vorhanden ist. Indem der Beschwerdeführer nicht fristgerecht auf die E-Mail der B._____ vom 23. Juli 2024 reagierte und die angeforderten Unterlagen nachreichte, nahm er in Kauf, dass die ausgeschriebene Stelle anderweitig besetzt wurde, und liess so eine potentielle Gelegenheit, zu Arbeit zu kommen, ungenutzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 4.5.3).

E. 7.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen

11 / 11 kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AVIG statuiert keine Kostenpflicht, womit diesbezügliche Beschwerdeverfahren in der Regel kostenlos sind. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Da von Seiten des unterliegenden Beschwerdeführers weder Mutwilligkeit noch Leichtsin vorliegen, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

E. 7.2

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Es wird erkannt:

E. 8

/ 11 4.4. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er die E-Mail vom 23. Juli 2024 gar nie erhalten habe (vgl. act. A.1 S. 2). Diese Behauptung ist als reine Schutzbehauptung zu würdigen. So wurde gemäss Akten die besagte E-Mail mit dem Betreff "Wir benötigen weitere Informationen" nachweislich am 23. Juli 2024 um 09:52 Uhr an die zutreffende E-Mail-Adresse ("C._____") von den B._____ direkt an den Beschwerdeführer versandt (vgl. KIGA-act. 8 S. 2). Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren geltend macht, er sei während der Stellenzuweisung in den Ferien gewesen, weshalb er sich gar nicht um eine Stelle hätte kümmern müssen (vgl. act. A.1 S. 1), ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich widersprüchliche Angaben macht. In seiner Stellungnahme vom

E. 10

/ 11 Ermessensspielraum zusteht, ist für das streitberufene Gericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten. Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. etwa BGE 137 V 71 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_712/2020 vom 21. Juli 2021 E. 4.4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons

Graubünden S 22 21 vom 30. August 2022 E. 3.1).

E. 15

Oktober 2024 somit als rechtens und es ist die Beschwerde abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.